

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B3/1969*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereichs bei der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen

Die Evangelische Kirche im Rheinland,
vertreten durch die Kirchenleitung,
und
der Evangelische Militärbischof
schließen gem. Art. 6 des Vertrages der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 1 Seite 2 ff. und Seite 8) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77, VOBl. des Evangelischen Militärbischofs Nr. 7 S. 2 f.) folgende Vereinbarung:

§ 1

(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinden

Adenau

Andernach

Mayen

Bad Neuenahr

Niedermendig

Remagen

ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

§ 2

(Eingliederung)

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen eingegliedert.

§ 3

(Teilnahme am Gemeindeleben)

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

§ 4

(Mitgliedschaft im Presbyterium)

Der Militärpfarrer ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen.

Zu den Sitzungen der Presbyterien der anderen Kirchengemeinden, über deren Gebiet sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, ist der Militärpfarrer hinzuzuziehen, wenn Fragen behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder die Angelegenheiten eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches betreffen (§ 2 Absatz 2 des Rheinischen Durchführungsgesetzes vom 18. Januar 1963).

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 22 vom 15. Dezember 1969 (S. 6 - 8).

§ 5

(Predigtendienst)

Der Militärpfarrer wird einmal monatlich nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen aufgenommen. In den anderen Kirchengemeinden, in denen Angehörige des personalen Seelsorgebereiches in größerer Zahl wohnen, soll der Militärpfarrer nach Vereinbarung am Predigtdienst beteiligt werden.

§ 6

(Amtshandlungen)

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, soweit sie im Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen ihren Wohnsitz haben, werden durch den Militärpfarrer vorgenommen und dem Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt der Ortspfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Militärpfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Unbeschadet der Zuständigkeit des Militärpfarrers besteht Einverständnis, daß die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirchengemeinde Mayen haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist dem Militärpfarrer anzuzeigen. Auf Wunsch zu diesem Kreis gehörender Personen nimmt der Militärpfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit dem Ortspfarrer vor und zeigt sie diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 und 2 der Ortspfarrer. Will der Militärpfarrer die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muß gewährleistet sein, daß er gem. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärpfarrer im Einvernehmen mit den beteiligten Presbyterien fest.

§ 7

(Benutzung kirchlicher Gebäude)

Die Kirchengemeinden innerhalb des personalen Seelsorgebereiches stellen ihre Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen des Militärpfarrers und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung.

§ 8

(Kollekten)

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die der Militärpfarrer hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für Gemeindegzwecke“ bezeichnet werden, können dem Militärpfarrer zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluß des Presbyteriums überlassen werden.

§ 9

(Stellung anderer Bestimmungen)

Im übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957;
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963;
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952;

Düsseldorf, den 15. Oktober 1969

Evangelische Kirche im Rheinland

Kirchenleitung

(L. S.)

D. Dr. Beckmann

Dr. Dalhoff

- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

§ 10

(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Bonn, den 19. November 1969

Der Evangelische Militärbischof

(L. S.)

D. Hermann Kunst D. D.